

 **Bundesministerium**  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

BMSGPK – II/B/11 (Prüfung und Rechnungslegung  
der Sozialversicherung)

An alle  
Sozialversicherungsträger,  
die Versorgungsanstalt des  
österreichischen Notariates sowie den  
Dachverband der Sozialversicherungsträger

**Mag. Nina Pfeffer**  
Abteilungsleiterin

[nina.pfeffer@sozialministerium.at](mailto:nina.pfeffer@sozialministerium.at)  
+43 1 711 00-644577  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.192.651

## **Weisungen für die Rechnungslegung und Rechnungsführung; Vorlage GVR per 15. Mai 2020 und Rechnungsabschluss 2019**

Die in den Rechnungsvorschriften (RV) enthaltenen Regelungen über die Vorlagetermine der Rechenwerke sehen u.a. die Vorlage des Rechnungsabschlusses jeweils zum 31. Mai des Folgejahres (§ 16 Abs. 1 RV), die Vorlage der vorläufigen Erfolgsrechnungen (§ 17 Abs. 2 RV) sowie die Vorlage der Gebarungsvorschaurechnungen (§ 19a Abs. 1 RV) jeweils quartalsweise am 15. des dem Abschlusstag zweitfolgenden Monats vor (nächster Vorlagetermin wäre der 15. Mai 2020).

Mit Schreiben vom 18. März 2020 wurde das ho. Ressort von der Österreichischen Gesundheitskasse informiert, dass es bedingt durch COVID-19 zu erheblichen Verzögerungen bei der Erstellung der Rechnungsabschlüsse und in der Folge auch zu bedeutenden terminlichen Verschiebungen der Prüfungshandlungen durch den Wirtschaftsprüfer kommt. Ferner teilte die Österreichische Gesundheitskasse mit, dass die entsprechenden Vorarbeiten für die Erstellung einer Gebarungsvorschaurechnung per 15. Mai 2020 nicht durchgeführt werden können und zudem plausible Schätzungen hinsichtlich der Beitragseinnahmen sowie der Versicherungsleistungen nicht möglich sind. Auch weitere Versicherungsträger sind mit dieser Problematik an das ho. Ressort herangetreten.

Es wird daher Folgendes festgelegt:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Versicherungsträger gem. § 443 ASVG bzw. den entsprechenden Bestimmungen der Parallelgesetze verpflichtet sind, vierteljährlich eine rollierende Gebarungsvorschaurechnung für die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung zu erstellen. Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit COVID-19 wird seitens des ho. Ressorts von der gemäß § 19a Abs. 1 RV vorgesehenen Vorlage der Gebarungsvorschaurechnungen per 15. Mai 2020 abgesehen. Gleiches gilt für die gemäß § 17 Abs. 2 RV vorgesehene Vorlage der vorläufigen Erfolgsrechnungen des Jahres 2020 per 15. Mai 2020.

Die Vorlage der vorläufigen Erfolgsrechnungen für das Geschäftsjahr 2019 zum Termin 15. Mai 2020 bleibt davon unberührt. Der Dachverband hat auf eine einheitliche Darstellung hinzuwirken.

Abweichend von § 16 Abs. 1 RV haben die Versicherungsträger und der Dachverband den Rechnungsabschluss für das Geschäftsjahr 2019 bis spätestens 15. August 2020 vorzulegen. Es wird ersucht, die Rechnungsabschlüsse unabhängig von dieser Frist ehestmöglich nach ihrer Fertigstellung zur Verfügung zu stellen. Klarstellend wird festgehalten, dass – wie auch bisher geübte Praxis – der Übermittlung eines Büroentwurfes nichts entgegensteht, sofern bereits davon auszugehen ist, dass dieser keine substanziel len Änderungen mehr erfahren wird.

Sollten sich aufgrund der verspäteten Vorlage der Rechenwerke Verzögerungen bei darauf basierenden, wiederkehrenden Abrechnungen ergeben, so werden die Träger bzw. der Dachverband ersucht, betroffene Institutionen zeitgerecht zu informieren.

1. April 2020

Für den Bundesminister:

i.V. Mag.a Annemarie Masliko

Elektronisch gefertigt



